



Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2014-2017

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind seit 2006 eine öffentlich-rechtliche Unternehmung des Kantons Basel-Stadt. Der Kanton gibt deshalb strategische, politische, wirtschaftliche und unternehmerische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in Form einer Eignerstrategie vor. Grundlage dieser Eignerstrategie bilden die vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zu Public Corporate Governance vom 14. September 2010.

Die Eignerstrategie gibt dem Verwaltungsrat der BVB die strategischen und politischen Ziele vor. In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele für seinen Umgang mit der Beteiligung an der BVB fest. Die Eignerstrategie dient dem Regierungsrat als Basis für die Anleitung der von ihm gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat, die via Mandat verpflichtet werden, ihre Tätigkeiten im Verwaltungsrat in Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben. Die in dieser Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und seine Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der Unternehmung verbindlich. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Rechenschaftsablegung der vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen hinsichtlich des Zielerreichungsgrades. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigentümers aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigentümers oder besonderen Vorkommnissen.

Die Eignerstrategie stützt sich dabei auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- §30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GÖV) vom 10. März 2004
- Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004

2. Ziele des Eigentümers

Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht und koordiniert gemäss § 30 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 110.100) eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Der öffentliche Verkehr genießt Vorrang. Der Staat setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen ein.

Als übergeordnetes Ziel des Kantons stehen die Erschliessung und die Versorgungssicherheit des Kantonsgebietes mit qualitativ hochstehendem öffentlichem Verkehr im Vordergrund. Die BVB als kantonale Organisation leisten einen wichtigen Beitrag für diese Erschliessung. Soweit im Interesse des Kantons und sofern die Kosten aus Sicht des Unternehmens gedeckt sind, tragen die BVB auch zur Erschliessung der Kernagglomeration ausserhalb des Kantonsgebietes bei.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Beteiligung an der BVB folgende Zielsetzungen:

- Als kantonale Transportunternehmung setzen die BVB im Auftrag des Kantons einen Teil des Angebots an öffentlichem Verkehr um. Massgeblich dafür ist das Programm zum öffentlichen Verkehr.
- Das Angebot unterstützt die politischen Ziele zur Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit bei gleichzeitiger Reduktion des städtischen Individualverkehrs massgeblich.
- Die BVB richten sich bei der Gestaltung der Linienführung, des Fahrplans und des Fahrkomforts sowie bei der Kundenfreundlichkeit, Kommunikation und Information der Fahrgäste auf die Zielsetzungen des Kantons zur weiteren Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs aus.
- Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs leistet einen wichtigen Beitrag an Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Die BVB sollen deshalb dazu beitragen, dass weniger fossile Brennstoffe verbraucht werden, der CO² Ausstoss sinkt und die Luftqualität in Basel steigt.
- Öffentliche Verkehrsbetriebe gehören zu den grössten lokalen Verbrauchern von Antriebsenergie. Die BVB sind angehalten, ihren Betrieb möglichst nachhaltig und insbesondere umweltschonend zu gestalten.
- Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs soll möglichst allen offen stehen. Die BVB sind deshalb dafür besorgt, im Rahmen ihrer betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten die Barrierefreiheit laufend zu verbessern. Dabei sind die Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes umzusetzen.
- Der Kanton finanziert die Leistungen des öffentlichen Verkehrs in erheblichem Masse über die direkte Subventionierung von verkauften Umweltschutz-Abonnements und über die Abgeltung der ungedeckten Kosten. Der Kanton erwartet von den BVB, dass sie sich im Rahmen ihrer Kompetenzen für ein attraktives Tarifsysteem sowie für eine verursacher- und nachfragerechte Tarifstruktur einsetzen und eine möglichst hohe Nachfrage nach den angebotenen Leistungen anstreben.
- Zudem stellen die BVB zusammen mit dem Kanton und dem TNW in der Angebotsgestaltung sicher, dass die Gesamtkosten des öffentlichen Verkehrs nachhaltig finanziert werden und dessen Eigenwirtschaftlichkeit erhöht wird.
- Als ein omnipräsentes Element des Stadtbildes und als Transporteure von Auswärtigen und Touristen sind die BVB ein bedeutsames Aushängeschild und Visitenkarte der Stadt bzw. des Kantons. Die Gestaltung der Fahrzeuge, Apparaturen, Anzeigen und der Kommunikation sollen diesem Umstand Rechnung tragen.

Zur verbesserten Umsetzung der genannten Zielsetzungen sieht der Regierungsrat die vermehrte Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion der BVB mit der BLT Baselland Transport AG als einen wünschenswerten Weg. Dies bedingt jedoch eine Anpassung des BVB-OG. Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB die Prüfung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusion, Teilfusion oder anderer Kooperationsformen aktiv unterstützen.

3. Vorgaben des Eigentümers

3.1 Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB attraktive, sichere, pünktliche und qualitativ hochwertige Mobilitätslösungen erbringen und die dafür notwendige, vom Kanton bestellte und finanzierte Infrastruktur bereitstellen.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB eine zuverlässige Trambahninfrastruktur und Nebenanlagen auf Kantonsgebiet als Grundlage für ein attraktives ÖV-Angebot erstellen, unterhalten und betreiben.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB diese Infrastruktur sorgsam und abgestimmt auf die Ziele der Stadtgestaltung gestaltet, pflegt und betreibt.

Indikator: Qualitative und Quantitative Berichterstattung zu Pünktlichkeit, Sicherheit und stadtgerechter Infrastruktur, *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.2 Finanzielle Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass sich die BVB auf den öffentlichen Nahverkehr als Kerngeschäft konzentrieren. Dabei sollen sie sich punkto Kosten, Prozesse und Organisation soweit entwickeln, dass sie im betrieblichen Bereich konkurrenzfähig gegenüber anderen Anbietern des öffentlichen Verkehrs sind. Dazu steigern sie kontinuierlich ihre Produktivität und dadurch den Grad ihrer Eigenwirtschaftlichkeit. Der Regierungsrat erwartet eine Kostenstruktur, die im Benchmark mit anderen erfolgreichen Verkehrsbetrieben mit vergleichbaren Rahmenbedingungen konkurrenzfähig ist.

Konkret erwartet der Regierungsrat eine kontinuierliche Steigerung der Kosteneffizienz und der Produktivität. Das direkt beeinflussbare Betriebsergebnis (exkl. Abgeltungen und Abschreibungen) ist jährlich zu verbessern. Dazu sind nebst der Optimierung von Prozessen und Strukturen auch Kooperationen oder Ausgliederungen zu prüfen.

Indikator: Verbesserung des von der BVB direkt beeinflussbaren Betriebsergebnisses (exkl. Abgeltungen und Abschreibungen) in Schweizer Franken, *Standard:* -3% gegenüber Mehrjahresfinanzplan 2014-2018, maximal Fr. 1 Mio. pro Jahr, *Intervall:* jährlich.

Nebengeschäfte (z.B. Fahrzeug-Werbung), Diversifizierung (z.B. Übernahme von Aufträgen Dritter auch ausserhalb der Agglomeration, Geschäfte mit anderen Verkehrsträgern) sind nur im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der BVB möglich. Sie müssen mindestens zu kostendeckenden Bedingungen angeboten werden (inkl. Verzinsung der Kapitalkosten).

Komplexe Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Zinssatz-Tauschgeschäfte und Ähnliches) bedürfen - einzelfallweise oder gesammelt in einem Rahmenreglement – der Bewilligung durch den Regierungsrat.

Indikator: Qualitative Berichterstattung über Nebengeschäfte, Rentabilität Nebengeschäfte in Schweizer Franken, *Intervall:* jährlich.

Der Jahresgewinn wird vorerst bis 2015

- den Gewinnreserven zugewiesen.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Durchschnitt von vier Jahren mindestens ein Drittel der Bilanzsumme.

Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eigentümerversammlung eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.

3.3 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Als kantonale Unternehmung erbringen die BVB der Basler Bevölkerung ihre Dienstleistungen mit einem hohen Mass an Kundenorientierung.

Zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit und zur Gewinnung von Neukunden resp. Neukundinnen sind entsprechende Massnahmen zur Förderung der Kundenfreundlichkeit umzusetzen (Kommunikation, Fahrzeuggestaltung, Mitarbeiterschulung etc.).

Die BVB pflegen zu ihren Anspruchsgruppen eine Beziehungen, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fusst.

Indikator: Kundenzufriedenheit (Gesamtzufriedenheit BVB in der Befragung der Kantone), *Standard:* 77 Punkte oder mehr (auf 100er Skala) *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.4 Ziele zur Personalpolitik

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB eine fortschrittliche Personalpolitik verfolgen, die sich dem Markt nähert. Dafür sind mit den massgeblichen Sozialpartnern Verhandlungen mit dem Ziel des Abschluss eines GAV zu prüfen, der gleichzeitig die notwendige betriebliche Flexibilität erlaubt.

Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungsfunktionen zu achten.

Die BVB engagieren sich aktiv in der Berufsbildung und stellen entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung.

Indikator: Qualitative Berichterstattung zur Personalpolitik, *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.5 Umweltziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB sich in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichten. Dies beinhaltet sowohl die Energieeffizienz der Fahrzeuge und Anlagen wie auch die Emissionen und Risiken der verwendeten Treibstoffe und Materialien.

Betreffend Antrieb der Autobusse werden die neusten Entwicklungen berücksichtigt und zunehmend Lärm- und Schadstoffemissionsarme Technologien eingesetzt (zum Beispiel Elektro oder Hybrid).

Der Regierungsrat erwartet, dass sich die BVB mit Strom aus erneuerbaren Quellen und bis 2027 mit 100 Prozent erneuerbarer Energie fortbewegen.

Indikator: CO²-Ausstoss / Personenkilometer, Anteil erneuerbarer Energieträger vom Gesamtenergieverbrauch, Lärmemission in dB(A), *Intervall:* alle 2 Jahre.

3.6 Risikomanagement und Revision

Die BVB

- betreiben ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- gestalten, implementieren und betreiben ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der BVB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eigentümerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS nach Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr.

Eine Wiederwahl ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Dem Verwaltungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu.

3.7 Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Angestellte der BVB sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäftsgeheimnis.

Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

Der Verwaltungsrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

4. Vorgaben zur Führung / Steuerungskonzept

4.1 Aufsicht durch den Regierungsrat, Eignervertretung (oder Eigentümergebiet) und Mandatsverträge

Die Aufsicht über die BVB erfolgt durch den Regierungsrat. Die Eignervertretung des Kantons liegt beim fachverantwortlichen Departement, das heisst beim Bau- und Verkehrsdepartement. Die Aufträge des Eigentümers werden durch die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Vertreter resp. Vertreterinnen im Verwaltungsrat der BVB wahrgenommen. Dazu wird ein entsprechender Mandatsvertrag zwischen dem fachverantwortlichen Regierungsrat resp. der fachverantwortlichen Regierungsrätin und den einzelnen VR-Mitgliedern abgeschlossen.

4.2 Oberaufsicht durch den Grossen Rat

Die Oberaufsicht über die BVB liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für die formelle Aufträge und Anfragen betreffend die BVB an den Regierungsrat.

Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen.

4.3 Steuerung der bestellten Leistungen

Die mittelfristigen politischen Ziele werden im vierjährigen ÖV-Programm festgelegt.

Die Steuerung durch den Kanton erfolgt über die jährlichen Leistungsvereinbarungen sowie die periodische Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton als Leistungsbesteller und den BVB als Leistungserbringer.

4.4 Ausmass der Autonomie

Die BVB unterliegen dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) des Kantons. Die BVB lassen sich bei ihren Beschaffungsprozessen durch die kantonale Fachstelle für Submissionen auf ihren Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften begleiten und beraten. Grössere Beschaffungen sind mit den zuständigen kantonalen Stellen zu koordinieren (z.B. IT-Lizenzen).

Die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien zur Konsolidierung und Konzernrechnung des Kantons Basel-Stadt.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt gemäss Gesetz (BVB-OG). Investitionen, die gemäss Organisationsgesetz der BVB vom Kanton Basel-Stadt zu finanzieren sind, müssen vorgängig vom fachverantwortlichen Departement des Kantons bewilligt werden.

Versicherungen sind den zuständigen kantonalen Stellen zu melden und mit diesen zu koordinieren.

5. Kooperationen, Beteiligungen, Ausgliederungen

Die BVB können geografisch expandieren, sofern damit die Eigenerziele besser erreicht und die Kostendeckung erhöht werden können. Strategische Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen oder branchennahen Unternehmen sind anzustreben, wenn damit die Kostendeckungslücke reduziert werden kann.

Operative oder betriebliche Kooperationen zur Gewinnung von Synergien sind kontinuierlich zu prüfen und im Sinne der Eigenerstrategie zu handhaben.

Die BVB prüfen laufend, ob wirtschaftliche Geschäftsbereiche oder Geschäftsprozesse mit Synergiepotential allenfalls ausgegliedert bzw. privatrechtlich verselbständigt werden können (z.B. Gleisbau, Unterhalt Fahrzeuge etc.), sofern damit die Eigenerziele besser erreicht werden können.

Sowohl die geografische Expansion als auch strategische Kooperation unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen

In der Regel finden vierteljährliche Gespräche zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten resp. der Verwaltungsratspräsidentin der BVB und dem fachverantwortlichen Regierungsratsmitglied statt.

In mindestens demselben Rhythmus finden Abstimmungsgespräche zwischen der Direktion der BVB und dem Bau- und Verkehrsdepartement statt.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BVB sehr eng mit den staatlichen Stellen zusammenarbeiten, diese bei Planung und Betrieb der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen tatkräftig un-

terstützen und dass sie alle Entscheide in ihrer Kompetenz, die Auswirkungen haben auf die Interessen des Kantons, konsistent zu den Eignerzielen und Interessen des Kantons treffen.

Der gedruckte Jahresbericht ist unmittelbar nach Fertigstellung in 3 Exemplaren dem fachverantwortlichen Regierungsrat zuzustellen.

Die Berichterstattung über die Erreichung der Eignerziele erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Indikator: qualitative Berichterstattung *Intervall:* jährlich.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen. Die BVB unterliegen als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision. In den Bereichen, die nicht durch die Verordnung des Bundes geregelt werden, soll sich die Rechnungslegung der BVB ab 1.1.2017 an die Richtlinien der Swiss GAAP FER halten.

Der Halbjahresabschluss ist unmittelbar nach Fertigstellung in 10 Exemplaren dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuzustellen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Fachdepartement über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern.

Die zu erbringende Leistung und die dafür zu entrichtende Abgeltung werden jährlich in der Leistungsvereinbarung festgehalten. In der Leistungsvereinbarung wird auch die Berichterstattung zur Leistungserreichung geregelt.

Die BVB unterliegen der ordentlichen Revision und werden jährlich revidiert (Externe Revision).

Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton für die BVB unbeschränkt haftet und das damit verbundene finanzielle Risiko zu tragen hat, erwartet der Regierungsrat, dass die BVB über ein angemessenes Risikomanagementsystem verfügen und dem Regierungsrat jährlich gleichzeitig mit dem Jahresbericht [oder mit der Berichterstattung über die Leistungsvereinbarung] über Stand der Umsetzung und Ergebnisse berichten.

7. Schlussbestimmungen

Die Gültigkeitsdauer der Eignerstrategie beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen, die durch gleichlautenden Beschluss des Regierungsrats zu beschliessen sind. Diese Eignerstrategie tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Eignervertretung des Kantons liegt beim fachverantwortlichen Departement:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Hans-Peter Wessels
Vorsteher

Basel, den 2.9.2014

Beilage

Aufgaben / Verantwortung Verwaltungsrat

Aufgaben / Verantwortung Verwaltungsrat

Oberstes unternehmerisches Führungsorgan der BVB ist der Verwaltungsrat, bestehend aus 8 Mitgliedern.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in OR Art. 707 ff geregelt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des BVB-OG §§ 9, 10.

Für den Fall, dass einzelne VR-Mitglieder die Interessen des Kantons nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können, kann der Regierungsrat die durch ihn gewählten VR-Mitglieder jederzeit abwählen.

Geschlechterquote: 1/3 der vom Regierungsrat gewählten VR-Vertretungen sind vom anderen Geschlecht

Anforderungskatalog:

Im Gremium als Ganzes müssen insgesamt folgende Kompetenzen vorhanden sein:

- Relevante Kenntnisse über den öffentlichen Verkehr
- Gute Kenntnisse des Umfelds der BVB (Kenntnisse der technischen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihre Entwicklung)
- Kompetenz zur strategischen Führung einer Transportunternehmung
- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Erfahrung in der Finanzierung grosser Investitionsvorhaben
- Verständnis für die Anliegen des Marktes und der Kunden (Marketing-Kompetenz)

Anforderungen an die vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder:

- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Regierungsrates umzusetzen
- einwandfreier Ruf, Integrität und Glaubwürdigkeit
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Entscheiden
- Rollenverständnis und -akzeptanz,
- Keine finanziellen, personellen oder materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können
- keine Doppelfunktion im Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie in der Geschäftsleitung

Anforderungen an das VR-Präsidium:

- zeitliche Verfügbarkeit, ca. 40 % eines Vollamtes
- umfassende und breite Erfahrung in leitenden Positionen von grösseren, gesamtschweizerischen oder international tätigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs oder der Transportbranche
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten
- Fähigkeit, als Repräsentant resp. Repräsentantin des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit aufzutreten
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigen Anspruchsgruppen
- gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen des öffentlichen Verkehrs im Kanton und in der Schweiz
- Fähigkeit, den Verwaltungsrat als Team zu führen
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen (auch in schwierigen Situationen)

- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Unternehmung und dem zuständigen Fachdepartement